



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Jugendamt	12.01.2022	0319/22 - I/107 -
-----------	------------	-------------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	17.01.2022		
Sozial-, Jugend- und Sportausschuss			
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wetzlar und der Tagespflegesatzung der Stadt Wetzlar vom 14.06.2018

Anlage/n:

- Anlage I Gebührenordnung zu § 9 (1) der bestehenden Kindertagesstättenatzung vom 14.06.2018
- Anlage II Gebührenordnung zu § 8 (2) der bestehenden Kindertagespflegesatzung vom 14.06.2018
- Anlage III Gebührenvergleich Umlandkommunen

Beschluss:

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Stadt Wetzlar werden mit Wirkung vom 1. April 2022 um 10 % angehoben. Selbiges gilt für die Essenspauschalen.

Wetzlar, den 12.01.2022

gez. Wagner

Begründung:

Ausgangslage

Im Stadtgebiet Wetzlar gibt es derzeit 31 Kindertageseinrichtungen, wovon sich 14 Kindertagesstätten in städtischer und die übrigen Einrichtungen sich in freier Trägerschaft befinden. Über die Entgelte der Eltern, die Eigenanteile der Träger und die Zuwendungen des Landes hinaus trägt die Stadt Wetzlar mit ihren Betriebskostenzuschüssen in ganz elementarer Art und Weise zur Gewährleistung der Angebote der freien Träger bei.

In den städtischen Einrichtungen werden zurzeit rd. 1.460 Plätze gemäß Betriebs-erlaubnis, darunter rd. 180 Plätze für die unter Dreijährigen angeboten.

In den Einrichtungen der Freien Träger werden rd. 1.000 Betreuungsplätze vorgehalten, darunter 170 Plätze für den Personenkreis der unter Dreijährigen. Prinzipiell gilt eine Obergrenze von 25 Kindern/Gruppe. Die maximale Anzahl der Kinder in der Gruppe reduziert sich bei der Betreuung von Kindern, die jünger sind als 3 Jahre. In reinen Krippengruppen dürfen jedoch nicht mehr als maximal 12 Kinder betreut werden. Im Falle der Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf reduziert sich die maximale Gruppengröße ebenfalls.

Zur Gewährleistung des Rechtsanspruches für die Kinder ab dem dritten Lebensjahr (1996) und für unter Dreijährigen ab 1. August 2013 gem. § 24 SGB VIII hat die Stadt Wetzlar schon in den vergangenen Jahren umfangreich in Umbau-, Anbau- und Neubaumaßnahmen in kommunalen und frei getragenen Kindertageseinrichtungen investiert. Weitere Ausbaumaßnahmen sind aktuell in der Umsetzung oder in der Planung (u.a. Kinder- und Familienzentrum Dalheim, Kita Steindorf).

Ausweislich der vorhandenen Pflegeerlaubnisse werden ca. 60 Plätze in der Kindertagespflege vorgehalten.

Die Stadt Wetzlar gewährleistet mit diesem Platzangebot in Einrichtungen unterschiedlicher Träger und mit unterschiedlichen pädagogischen Schwerpunkten, aber auch mit der rechtlich gleichgestellten Kindertagespflege ein umfangreiches Betreuungsangebot, das dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern Rechnung trägt.

Zuletzt hat die Stadt Wetzlar zum 1. August 2018 die Elternbeiträge sowie die Entgelte für die Essenspauschale im Bereich der Kindertagesbetreuung und in der Kindertagespflege angepasst. Diese Anpassung führte dazu, dass im Kita-Bereich ein auf die Benutzungsgebühren bezogener Kostendeckungsgrad von ca. 20 % erreicht wurde. Der größte Anteil an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung wird aus allgemeinen Deckungsmitteln bestritten.

Grundsätzlich gilt, dass Gebührenhaushalte ausgeglichen zu gestalten sind, doch besteht diese Erwartung nicht für den Bereich der Kindertagesbetreuung, sie wäre auch gesellschaftspolitisch nicht geboten. Geboten ist es allerdings, dass die Benutzungsgebühren von Zeit zu Zeit angesichts der allgemeinen Preisentwicklung, insbesondere aber der Tarifentwicklung der Beschäftigten, angepasst werden, um den o. g. Kostendeckungsgrad auch weiterhin zu realisieren.

Im interkommunalen Vergleich mit den Umlandkommunen liegen die Elternbeiträge der Stadt Wetzlar für die Kindertagesbetreuung am unteren Ende der Skala (siehe beiliegende

Übersicht).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wetzlar die Gebühren auf der Grundlage des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit den §§ 22 bis 24 SGB VIII ganz oder teilweise übernimmt, wenn diese eine nicht zumutbare Belastung für die Familien darstellen.

Haushaltswirtschaftliche Entwicklung

Bei den Einrichtungen in städtischer Trägerschaft werden sämtliche Erträge und Aufwendungen in dem einschlägigen Produkthaushalt (0690100) abgebildet. Der Produkthaushalt für die finanzielle Abwicklung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (0690300) weist im Wesentlichen die Betriebskostenzuschüsse aus, die nach Abzug der Leistungen nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), den Elternbeiträgen und den Trägerleistungen verbleiben.

Die Ergebnisunterdeckung für beide Produktbereiche belief sich im Jahr 2020 auf 9,4 Mio. € und wird sich nach den Nachtragsplanungen für das Jahr 2021 bei rund 9,9 Mio. € einpendeln. Für die Planungsjahre 2022 und 2023 ist von Unterdeckungen in Höhe von 11,5 bzw. 12,5 Mio. € auszugehen.

Gegenüber Vorjahren waren Anpassungen der Landeszuweisungen zu verzeichnen, doch steht diese Entwicklung auch im Zusammenhang mit der Umsetzung des „Gute Kita-Gesetzes“, das den Trägern aktuell und in den kommenden Jahren zusätzliche Belastungen auferlegt (insbesondere Ausweitung der Personalstellen), die sich in der dargestellten Planung der aktuellen Haushaltsjahre widerspiegeln.

Hinzu kommt die Tagespflege, die mit einer Unterdeckung im Produkthaushalt (06210100) in Höhe von 154 bzw. 159 T€ in den Planjahren 2022 und 2023 zu Buche steht. Maßgeblich für die vorstehend benannte Entwicklung sind die Personalaufwendungen in diesem insgesamt sehr personalintensiven Tätigkeitsbereich.

Daher wird vorgeschlagen, die Gebührenanpassung an der in der Zeit seit der letzten Festsetzung eingetretenen Tarifentwicklung zu orientieren. So sind die Entgelte für die unter den Tarifvertrag TVöD – SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) in dem Zeitraum von August 2018 bis April 2022 um 7,6 % angehoben worden.

Die tatsächlichen Personalaufwendungen sind in diesem Bereich um 9,4 % gestiegen. So ist die Zahl der besetzten Stellen im Produkt 0690100 „Städtische Kindertageseinrichtungen“ von 141 Vollzeitstellen im Jahr 2018 auf 150 im Jahr 2021 gestiegen. Weitere Ausweitungen sind in der Umsetzung des „Gute Kita-Gesetzes“ vorzunehmen. Zudem tragen im Tarifrecht vorgesehene individuelle Stufenaufstiege der Mitarbeitenden zu dem Anwachsen des Personalaufwandes bei.

Der dadurch entstandene Personalaufwand erhöhte sich in diesem Zeitraum von **8.395.355 €** (Jahr 2018) auf **9.187.600 €** (Ergebnis Nachtragsplanung im Jahr 2021). Dies bedeutet eine **Steigerung um 792.245 € bzw. 9,4 %**. Bei den frei getragenen Einrichtungen hat sich eine vergleichbare Entwicklung vollzogen.

Verpflegung (Essenspauschale)

Für die an der Verpflegung teilnehmenden Kinder in den Einrichtungen der Stadt werden

unter Außerachtlassung des Pandemieeffektes rund 730.000 € p.a. incl. der Personalaufwendungen der Hauswirtschaftskräfte aufgewandt. Gegenüber dem Jahr 2018 (690.478 €) entspricht dies einer Steigerung um **5,7 %**.

Ursächlich sind auch hier insbesondere höhere Personalaufwendungen durch die Tarifentwicklung für das eigene Hauswirtschaftspersonal in den Einrichtungen sowie gestiegene Personal- und Sachkosten bei den Vorlieferanten. Bezogen auf das Rechnungsergebnis wird dieser Gesamtaufwand nur zu rund **59 %** durch Entgelte gedeckt. Laut Kommunalbericht des Landesrechnungshofs 2019 ist hier eine Kostendeckung von 94 % anzustreben.

Von daher wird vorgeschlagen, die Essenspauschalen ebenfalls um 10 % anzuheben. Auch hier zeigt der kommunale Vergleich mit den Umlandkommunen ein adäquates Niveau.

Eine ähnliche Situation ergibt sich bei den freien Trägern. Auch hier werden die nicht durch Essenspauschalen der Erziehungsberechtigten geleisteten Beiträge oder die durch Dritte übernommenen Zahlungen (u. a. im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes) im Rahmen der Betriebskostenzuschüsse getragen.

Kindertagespflege

Die Betreuung in der Kindertagespflege sichert ebenso den individuellen Rechtsanspruch, wie auch die Aufnahme in deine Einrichtung der Kindertagesbetreuung. Gemäß § 8 der Kindertagespflegesatzung werden für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege Teilnahmebeiträge erhoben, die den Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten entsprechen. Daher erfolgt für diesen Bereich ebenfalls eine Gebührenerhöhung um 10 %.

Konsequenz

Mit der Gebührenerhöhung und der Erhöhung der Verpflegungspauschale ergibt sich für das Jahr 2022 in der Haushaltsplanung eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 170.000 € und für das Haushaltsjahr 2023 von 334.000 € für den Bereich der Kindertageseinrichtungen. Die Berechnungen beruhen aufgrund der besseren Vergleichbarkeit auf dem der Pandemie vorausgehenden Wirtschaftsjahr 2019 und den dort gebuchten Elternbeiträgen. Sie wirken sich bei den städtischen Einrichtungen und bei der Kindertagespflege als Mehrerträge aus und bei den frei getragenen Einrichtungen durch geringere Defizitabdeckungen im Rahmen der von der Stadt zu leistenden Betriebskostenfinanzierung.

In der Haushaltsplanung 2022/2023 sind diese Effekte bereits berücksichtigt.